



Richtlinien für die Benützung der Kirchen und Pfarreiheime durch anderssprachige Missionen im Kanton Solothurn

1. Einleitung

Diese Richtlinien dienen als Grundlage für den Abschluss von Vereinbarungen zwischen den Kirchgemeinden und Missionen für die Benützung der Kirchen und Pfarreiheime durch anderssprachige Missionen im Kanton Solothurn.

Der Römisch-Katholischen Synode ist jeweils eine Kopie der unterzeichneten Vereinbarung zuzustellen.

2. Gottesdienste der anderssprachigen Missionen

Ab 1.1.2011 finden die Gottesdienste an folgenden Standorten statt:

Albaner-Mission	Derendingen
Tamilen-Mission	Luterbach
Polen-Mission	Zuchwil
Kroaten Mission	Solothurn / Dulliken / Zuchwil
MCI Solothurn/Balsthal -Olten -Schönenwerd	verschiedene Standorte
Schwarzbubenland (Landeskirche BL)	besondere Regelungen
Portugiesischsprachige Seelsorge (Landeskirche BE)	siehe MCI Solothurn
Vietnamesenmission	besondere Regelung
Spanischsprachige Seelsorge	besondere Regelung

3. Benützung der Kirchen

Reservationsen der Kirchen sind sechs Monate im Voraus mit den Verantwortlichen der jeweiligen Pfarrei abzusprechen.

Jede Mission bestimmt eine verantwortliche Person, welche mit der deutschen Sprache bewandert ist. Diese Person amtiert als Bindeglied zwischen den jeweiligen Pfarrei-Verantwortlichen und der Mission. Sie ist mit den Bedürfnissen ihrer Mission bestens vertraut.

4. Benützung der Pfarreiheim-Räumlichkeiten

Reservationsen dieser Räumlichkeiten sind sechs Monate im Voraus mit den Verantwortlichen abzusprechen.

In allen Räumen ist das Rauchen untersagt. Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Konsum von Alkohol nicht gestattet.

Die Übergabe und Rückgabe des Objekts, erfolgt nach den Weisungen der jeweiligen Pfarrei. Die benützten Räumlichkeiten sind in ordnungsgemäsem und gereinigtem Zustand zurückzugeben. Die Missionen haften für Beschädigungen, die nicht Folge ordnungsgemässer Benützung oder höherer Gewalt sind.

5. Parkplatz

Mit den Verantwortlichen der jeweiligen Pfarrei sind die Gepflogenheiten frühzeitig abzuklären. Die Teilnehmer der Missionen sind um eine möglichst schonende Benützung angehalten. Bei Bedarf ist durch die Mission ein Parkdienst einzusetzen.



6. Benützungskosten

Für die Benützung der **Kirche** wird keine Gebühr erhoben. Sofern Unkosten jedoch nachvollziehbar sind, ist die **Migratio** bereit, eine Entschädigung bis max. **Fr. 50.—** für **vorbereitende Sakristan-Mithilfe und Reinigung** zu akzeptieren. Bei der Rechnungsstellung sind die Kosten entsprechend aufzuführen. Vorbehalten bleibt die **vollumfängliche Sakristan-Mitwirkung** der Pfarrei, welche gemäss Weisungen der entsprechenden Kirchgemeinde durch die Mission direkt entschädigt werden muss.

Für die Benützung der **Pfarrei-Räumlichkeiten** gelten folgende Höchstansätze:

Saal	Fr. 100.—
Küchenbenützung	Fr. 50.—

7. Inkrafttreten¹⁾

Diese Regelung tritt rückwirkend ab 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente, Regelungen und Abmachungen. Vorbehalten bleiben Abmachungen mit anderen Synoden oder Landeskirchen, sowie Migratio, welche mit der Römisch-Katholischen Synode des Kantons Solothurn besondere Vereinbarungen getroffen haben.

8. Beschlussfassung

Der Synodalrat genehmigt diese Richtlinien am 7.7.2011.

¹⁾ Der Synodalrat genehmigt die sprachlich überarbeitete Fassung am 08.12.2015

**Römisch-Katholische Synode
des Kantons Solothurn**

Präsidentin

Ressortleiter

Anderssprachige Missionen

sig. Bernadette Rickenbacher sig. Gaetano Serrago